

**Abwasserpreisblatt Nr. 16**

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Hankensbüttel

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

**1. Abwasserpreis**

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

**1.1. Grundpreis**

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

<b><math>Q_n</math></b>	<b><math>Q_{max}</math> (m<sup>3</sup>/h)</b>	<b>€/Jahr ohne Wettendorf</b>	<b>€/Jahr Wettendorf</b>
<b>2,5</b>	5	<b>110,00</b>	<b>184,00</b>
<b>6</b>	12	<b>441,00</b>	<b>736,00</b>
<b>10</b>	20	<b>883,00</b>	<b>1.472,00</b>
<b>15</b>	30	<b>1.325,00</b>	<b>2.208,00</b>
<b>40 DN 80</b>	80	<b>3.975,00</b>	<b>6.626,00</b>
<b>60 DN 100</b>	120	<b>6.834,00</b>	<b>11.391,00</b>
<b>150 DN 150</b>	200	<b>10.602,00</b>	<b>17.670,00</b>

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

**1.2. Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis beträgt in der

<b>Einrichtung</b>	<b>Preis je m<sup>3</sup></b>	
Einrichtung a:	<b>2,98 €</b>	je m <sup>3</sup> Schmutzwasser
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	<b>91,38 €</b>	je m <sup>3</sup>
Einrichtung b (Sammelgruben):	<b>35,01 €</b>	je m <sup>3</sup>

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

**2. Lohnverrechnungssatz (LVS)**

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit. **53,11 €**

### 3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	7.044 €	13.201 €	23.840 €	43.003 €
MW-BKZ	4.113 €	7.708 €	13.919 €	25.107 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€/m <sup>2</sup>
	m <sup>2</sup> Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossen oder anzuschließenden Grundstücks			5,00 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

### 4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	5.453 €	6.221 €	6.596 €	7.209 €
NW-GAK	4.328 €	5.097 €	5.472 €	6.083 €
MW-GAK	8.911 €	9.679 €	10.054 €	10.666 €

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

### 5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **4.823,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

### 6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel:  $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

### 7. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

### 8. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.